

# Meldevorschriften Innsbruck Tourismus\*

## 1. Die Gästeblattsammlung:

Die Inhaber der Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Fremdenheime, Gasthöfe, Privatzimmervermieter, Ferienwohnungen, Campingplätze, Schutzhütten usw.) haben zur Erfüllung der Meldepflicht ihrer Gäste eine durchnummerierte, von der Meldebehörde (Bürgermeister, Gemeinde) signierte Gästeblattsammlung aufzulegen (es sei denn, die Erfassung erfolgt automationsgestützt per [elektronischem Gästebblatt](#)).

Im Gästebblatt ist bei ausländischen Gästen zusätzlich die Art des Reisedokumentes (Reisepass, Personalausweis), die Nummer, die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum einzutragen.

Die ausgefüllten losen Gästebblätter sind vom Beherberger numerisch fortlaufend geordnet, in einem Ordner bzw. Schnellhefter abzulegen und mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung so zu verwahren, dass sie von anderen Gästen nicht eingesehen werden können.

Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist für die ordnungsgemäße Eintragung des Gastes in das Gästebblatt verantwortlich.

Für die Richtigkeit der Eintragung haftet wie bisher der Meldepflichtige (Gast).

Der Gast muss das Gästebblatt immer selbst unterschreiben (auch [elektronische Gästebblätter](#) müssen ausgedruckt und dem Gast zur Unterschrift vorgelegt werden).

## 2. Die Meldepflicht:

Wer als Gast in einem gewerblichen oder privaten Beherbergungsbetrieb Unterkunft nimmt, ist ohne Rücksicht auf die Unterkunfts-dauer unverzüglich, aber spätestens binnen 24 Stunden nach seinem Eintreffen im Beherbergungsbetrieb durch Eintragung in das Gästebblatt anzumelden. Wer die Unterkunft dort aufgibt, ist innerhalb von 24 Stunden vor bis unmittelbar nach seiner Abreise durch Eintragung des tatsächlichen Abreisedatums im Gästebblatt abzumelden. Für alle ausländischen Arbeitnehmer, welche ihren Hauptwohnsitz nicht in Österreich haben und in einem Beherbergungsbetrieb nächtigen und einer Erwerbstätigkeit nachgehen gilt, dass dieser Personenkreis ungeachtet einer Unterkunft in Beherbergungsbetrieben jedenfalls auch bei der zuständigen Meldebehörde (Gemeinde) an- und abzumelden ist.

### **Ausnahmen:**

1. Bei Familien, die gleichzeitig angemeldet werden, dürfen Ehegatten bzw. Elternteile und deren Kinder im selben Gästebblatt eingetragen werden, sofern sämtliche Familienmitglieder denselben Familiennamen und dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen.
2. Erleichterungen für Reisegruppen von mindestens 8 Reiseteilnehmern, einschließlich des Reiseleiters, die gemeinsam mit dem Reiseleiter im selben Beherbergungsbetrieb Unterkunft nehmen und deren Aufenthalt eine Woche nicht überschreitet: In diesem Fall ist nur der Reiseleiter mit Namen und Anschrift, sowie der Personenzahl einzutragen. Eintragungen unter dem Namen des Reiseveranstalters sind unzulässig. Zusätzlich ist eine Teilnehmerliste zu erstellen, die die Namen, Staatszugehörigkeit und Geburtsjahrgänge der Reisetilnehmer und bei Ausländern auch die Art des Reisedokumentes, die Nummer, die ausstellende Behörde und das Ausstellungsdatum zu enthalten hat.


Gästebblätter und Sammelisten sind vollständig, richtig und leserlich auszufüllen. Abkürzungen sind nicht erlaubt. Verweigert ein Gast die Erfüllung der Meldepflicht, muss der Beherberger hievon unverzüglich die Meldebehörde (Gemeindeamt) oder ein Organ der öffentlichen Sicherheit (Polizei, Gendarmerie) benachrichtigen.

### 3. Statistische Meldeblätter für Ankunft und Abreise:

Die Statistischen Meldeblätter für die Ankunft (gelb) und die Abreise (rosa) werden im Durchschreibeverfahren ausgefertigt. Die Statistischen Meldeblätter sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 48 Stunden, und zwar das statistische Meldeblatt für die Ankunft nach der Ankunft und für die Abreise nach der Abreise des Gastes (der Reisegruppe) bei der Gemeinde (bzw. beim Tourismusverband) abzugeben. Fällt das Ende dieser 48-stündigen Frist auf einen Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder Samstag, so verlängert sich diese Frist auf den nächstfolgenden Werktag. Das Statistische Meldeblatt für die Abreise darf nicht vor der Abreise des Gastes oder der Gäste abgegeben werden.

- **Der Inhaber des Beherbergungsbetriebes ist für die ordnungsgemäße Vornahme der Eintragungen verantwortlich.**  
Die Meldevorschriften gelten nicht nur für gastgewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung, sondern auch für Privatquartiere, Appartementshäuser und Campingplätze.
- **Der Meldezettel ist vom Gast persönlich zu unterschreiben.**  
Weigert sich dieser, die Unterschrift zu leisten, so muss vom Betriebsinhaber unverzüglich die Meldebehörde oder Gendarmerie (bzw. Polizei) verständigt werden.
- Bei **Minderjährigen** oder **Personen**, für die ein **Sachwalter** bestellt ist, trifft die Meldeverpflichtung den Erziehungsberechtigten bzw. Sachwalter. Ist dieser nicht vorhanden, den Unterkunftgeber.

**Wichtig**

 **Bei fehlerhaften Eintragungen (Verschreiben) darf das betreffende Blatt nicht entfernt werden. Es ist in diesem Fall mit dem Vermerk „ungültig“ zu entwerten.**

Es muss dafür Sorge getragen werden, dass die Eintragungen Dritten gegenüber unzugänglich bleiben (Datenschutz).

#### Fremdenverkehrsstatistik

In Fremdenverkehrsgemeinden werden Statistiken über die Zahl der Ankünfte, Übernachtungen und Herkunftsländer der Gäste geführt.

In den Feriendörfern werden für diese Statistiken die Durchschriften von den Gästebüchern gesammelt in der Stadt Innsbruck eigene Betriebsbögen (*im Haus des Gastes 2. Stock oder downloadbar unter <http://www3.innsbruck.info/meldewesen/formulare/faxformular.pdf>*) aufgelegt, die vom Betriebsinhaber auszufüllen sind. Diese müssen dann bis spätestens 5. des Folgemonats vollständig ausgefüllt retourniert werden. Automationsunterstützte Betriebsbögen (Hotelbogenerfassung mittels Hotelclient) können bis spätestens 9. des Folgemonats ausgefüllt werden. Hierbei ist der Stand am 10. des Folgemonats maßgeblich für die Übernahmen der Daten durch den Tourismusverband.

### 4. Abführen der Aufenthaltsabgabe:

Die von den Gästen an den Unterkunftgeber mit dem Beherbergungsentgelt entrichteten Aufenthaltsabgaben sind von diesem bis zum Ende des der Beherbergung folgenden Monats an den Tourismusverband abzuführen. Hierzu stellt der Tourismusverband dem Beherberger monatlich eine Abrechnung mit beiliegendem Erlagschein zu.

Die nach § 9 Abs. 1 des Aufenthaltsabgabengesetzes vorgeschriebene Meldung über die abgabepflichtigen und abgabefreien Nächtigungen hat im Bereich Innsbruck Stadt mittels Verrechnungsheft bis spätestens 5. des Folgemonats zu erfolgen. Verrechnungsheftblätter brauchen nicht vorgelegt zu werden, wenn die oben erwähnten Betriebsbö-

gen ordnungsgemäß ausgefüllt bereitgestellt werden und damit die Aufenthaltsabgaben vom Tourismusverband berechnet werden können.

Für Reisegruppen sind die nach dem Meldegesetz zu führenden Sammellisten dem Tourismusverband zur Verrechnung der Aufenthaltsabgaben vorzulegen.

Die Tourismusverbände sind verpflichtet, der Abgabenbehörde zur bescheidmäßigen Vorschreibung der Abgaben jene Vermieter zu melden, die ihre Aufenthaltsabgaben nicht pünktlich abgeführt haben. Die nicht rechtzeitige Einzahlung der vereinnahmten Aufenthaltsabgaben an den Tourismusverband stellt eine Verwaltungsübertretung des Beherbergers dar, die von der Bezirkshauptmannschaft bestraft wird.

#### ***Ausnahmen von der Abgabepflicht (§ 4)***

Auszug der maßgeblichen Befreiungstatbestände für Beherbergungsbetriebe:

Nicht abgabepflichtig sind

a.) Nächtigungen, im Rahmen einer Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte der wöchentlichen Normalarbeitszeit. Somit ist klargestellt, dass der überwiegende Teil der beruflichen Nächtigungen in Zukunft abgabepflichtig ist.

Diese Bestimmung ist in der Praxis so auszulegen, dass die beherbergten Personen mindestens drei aufeinanderfolgende Nächte in einem Beherbergungsbetrieb verbringen müssen, damit dieses vom Gesetzgeber vorgesehene Erfordernis primär erfüllt ist. In weiterer Folge ist dann der Nachweis zu erbringen, dass der betroffene Personenkreis im Rahmen der Erwerbstätigkeit im Betrieb genächtigt hat.

Dieser Nachweis kann im Regelfall durch eine Firmenbestätigung oder eine direkte Rechnungslegung an den Arbeitgeber der nächtigenden Person erbracht werden.

Mit Nachdruck wird darauf hingewiesen, dass jene Personen, welche eine Ausnahme von der Abgabepflicht geltend machen, die hierfür maßgeblichen Umstände nachzuweisen haben. Die Verpflichtung einen Nachweis zu führen, obliegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eindeutig dem Unterkunftgeber und nicht dem örtlichen Tourismusverband.

b.) Nächtigungen im Rahmen von lehrplanmäßigen Veranstaltungen von Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten oder religiösen Übungen gesetzlich anerkannter Kirchen- oder Religionsgemeinschaften.

Der Beherbergungsbetrieb hat eine Bestätigung der Schuldirektion vorzulegen, aus welcher eindeutig hervorgeht, dass der Aufenthalt in Tirol zum schulischen Unterricht gehört. (Schulschiwochen, Exkursionswochen - Biologie u.ä.m.)

c.) Nächtigungen von Personen bei ihrem (ihrer) Ehegatten (Ehegattin) oder Lebensgefährten (Lebensgefährtin), einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind.

Konkret spricht man von folgendem Personenkreis: Eltern, Schwiegereltern, Bruder, Schwester, Schwager, Schwägerin, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, Urgroßeltern, Onkel, Tante, Cousin, Cousine, Nichte, Neffe

d.) Nächtigungen von Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden.

Es fallen z.B. im Jahre 2005 alle Nächtigungen von Personen des Geburtsjahrganges 1990 und späterer Jahrgänge unter diese Ausnahmebestimmung.

Personen, die eine der genannten Ausnahmen von der Abgabepflicht geltend machen, haben die hierfür maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Können sie dies nicht, ist der volle Abgabebetrag einzuheben.

## 5. Auszeichnung der Zimmerpreise:

Gastgewerbetreibende und Privatzimmervermieter haben die Beherbergungs- (bzw. auch Pensions-)preise unter Angabe des Leistungsumfanges in jedem Gästezimmer bzw. in jeder Ferienwohnung durch Anschlag ersichtlich zu machen.

## 6. Aufzeichnungspflicht:

Jeder Beherberger ist im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften §§98 - 103 der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl.Nr. 34/1984 i.d.F. LGBl.Nr. 89/1993, unbeschadet anderer bundesgesetzlicher Vorschriften zur Führung und Aufbewahrung von Büchern und Aufzeichnungen über die Gästebeherbergung verpflichtet und hat diese Verpflichtung auch im Rahmen der Entrichtung der Aufenthaltsabgaben zu erfüllen.

Der Inhaber eines Campingplatzes hat ein Verzeichnis der Wohnwägen seiner Dauer-camper zu führen, aus dem der Inhaber und das Kennzeichen des Wohnwagens, der Tag der Aufstellung und der Tag der Entfernung des Wohnwagens hervorgeht.

## 7. Einschau durch die Kontrollorgane der Tourismusabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung als Abgabenbehörde in Aufenthaltsabgabesachen.

Diese Organe sind nach den Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung berechtigt, die für die Vermietung an Gästen vorgesehenen Räumlichkeiten zu besichtigen und von jedermann Auskünfte über alle für die Erhebung der Aufenthaltsabgabe maßgeblichen Sachverhalte zu verlangen. Ihnen sind auf Verlangen die nach den Abgabenvorschriften zu führenden Bücher und Aufzeichnungen sowie die für die Abgabenerhebung maßgebenden Unterlagen wie Rechnungsbücher, Zimmerlisten, Zimmerbelegungspläne u.ä. zur Einsichtnahme und Prüfung vorzulegen.

\*nach Vorlage von Herrn Habicher, Amt der Tiroler Landesregierung und der Wirtschaftskammer Österreich.

### Bitte Beilagen beachten!

**Hinweis:** In obigen Vorschriften wird u.a. auf folgende Gesetze Bezug genommen:

[Gesetz vom 2. Juli 2003 über die Erhebung einer Aufenthaltsabgabe \(Tiroler Aufenthaltsabgabengesetz 2003\) \(Novelle 2010\)](#)

[Bundesgesetz über das polizeiliche Meldewesen \(Meldegesetz 1991 - MeldeG\) BGBl. Nr. 9/1992 idF BGBl. I Nr. 10/2004](#)

[Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Statistik im Bereich des Tourismus \(Tourismus-Statistik-Verordnung 2002\)](#)

[Privatzimmervermietungsgesetz und Beispiel Urlaub am Bauernhof](#)

Tourismusverband Innsbruck und seine Feriendörfer  
Abt. Statistik / Meldewesen

Tel. 0512 377101 - 12

[www.innsbruck.info](http://www.innsbruck.info)